

Erklärung über Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität*

Wir bekräftigen den Grundsatz der Universalität der Menschenrechte, der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert ist, deren sechzigjähriges Bestehen in diesem Jahr gefeiert wird und in deren Artikel 1 festgelegt ist, dass alle Menschen von Geburt an gleich an Würde und Rechten geboren sind.

Wir bekräftigen, dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, das Recht auf den Genuss seiner Menschenrechte hat, wie durch Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Artikel 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt.

Schließlich fordern wir die Staaten nachdrücklich, ausreichenden Schutz für Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten und die Hindernisse zu beseitigen, die sich dem Fortgang ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität entgegenstellen.